OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-270004/3/Gf/RoK

Linz, 10. August 2020

B E S C H L U S S

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof aus Anlass der wegen der Nichterteilung einer Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (OöADIG) erhobenen Beschwerde des F. E.,

b e s c h l o s s e n :

I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

B e g r ü n d u n g

1. Mit Schreiben vom 28. Juli 2020, beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) eingelangt am 30. Juli 2020, teilte der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) im Wesentlichen mit, dass er am 6. September 2019 eine Anzeige an die Gemeinde R. dahin erstattet habe, dass ein in dieser Gemeinde gelegenes Grundstück seit mehreren Monaten rechtswidrig verwendet werde.

In weiterer Folge sei er auch mehrfach schriftlich und telefonisch an die Oö. Landesregierung in deren Funktion als Gemeindeaufsichtsbehörde herangetreten; von dieser habe er jeweils die Auskunft erhalten, dass die fragliche Liegenschaft entsprechend dem Gutachten eines Amtssachverständigen der raumordnungsrechtlichen Widmung entsprechend verwendet werde und deshalb keine aufsichtsbehördlichen Maßnahmen zu ergreifen seien.

Schließlich habe er am 26. Jänner 2020 ein formelles Auskunftsersuchen um Bekanntgabe jener Rechts- und faktischen Grundlagen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde entbehrlich machen, gestellt.

Bis dato sei ihm jedoch weder Akteneinsicht gewährt noch ein Bescheid zur Begründung der Auskunftsverweigerung übermittelt worden.

2. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG gegründete Beschwerde wendet sich offenbar gegen die Verletzung einer Auskunftspflicht durch eine Behörde.

In diesem Zusammenhang legt § 5 Abs. 1 OöADIG fest, dass die Behörde dann, wenn eine Auskunft verweigert wird, auf Grund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in dem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgebenden Gründe anzugeben hat.

3. Im gegenständlichen Fall lässt sich der Eingabe des Rechtsmittelwerbers nicht entnehmen, dass er bereits einen förmlichen schriftlichen Antrag auf Bescheidausstellung an die Behörde (hier: entweder die Stadtgemeinde R. oder die Oberösterreichische Landesregierung) eingebracht hätte.

Damit wurde aber auch die in § 8 Abs. 1 VwGVG festgelegte Sechsmonatsfrist bislang noch nicht in Gang gesetzt. Denn der Umstand, dass eine Auskunft nach § 4 Abs. 2 OöADIG tunlichst innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen ist, bedeutet keine „kürzere Entscheidungsfrist“ i.S.d.

§ 8 Abs. 1 erster Satz VwGVG, weil sich diese Frist auf eine formlose Auskunftserteilung bezieht und schon ihrem Wortlaut nach keinen verpflichtenden Charakter aufweist (arg. „tunlichst“), während dem gegenüber das förmliche Verfahren zur Bescheiderlassung – wie sich aus § 5 Abs. 2 OöADIG i.V.m. § 73 Abs. 1 AVG ergibt – insofern spezialgesetzlich geregelt ist, als hierfür eine sechsmonatige Frist vorgesehen ist.

4. Somit fehlt es im vorliegenden Fall an der Erfüllung der Prozessvoraussetzung der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die belangte Behörde.

Daher war die gegenständliche Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückzuweisen.

III.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, zu lösen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f